

Merkblatt

zur Berufsausübung Optometrie in eigener fachlicher Verantwortung

Allgemeine Informationen

1. Auf der Webseite <http://www.sz.ch/gesundheitsberufe> finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Erlasse wie das Gesundheitsberufegesetz (GesBG) und das Gesundheitsgesetz (GesG) sowie die entsprechenden kantonalen Vollzugserlasse.
2. Wir verweisen insbesondere auf § 23 GesG sowie § 10 und § 13 der Gesundheitsverordnung (GesV). Gemäss diesen Bestimmungen gilt:
 - Die bewilligten Tätigkeiten dürfen nur in Räumen ausgeführt werden, die dafür geeignet sind.
 - Die Eröffnung und sämtliche Mutationen in Bezug auf die Tätigkeit oder den Betrieb müssen dem Amt für Gesundheit und Soziales innert 30 Tagen gemeldet werden.
3. Kantonsapothekerin Stv.: Petra Steinegger, Tel. 079 435 52 60
E-Mail: petra.steinegger@sz.ch
4. Kantonsarzt: Dr. med. Christos Pouskoulas, Tel. 041 819 16 07,
E-Mail: christos.pouskoulas@sz.ch
5. Zuständige Fachperson: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67,
E-Mail: maria.mettler@sz.ch

Angaben zur Bewilligung

6. Bewilligungspflicht

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigt, wer die Tätigkeit als Optometristin oder Optometrist in eigener fachlicher Verantwortung ausübt. Dabei ist nicht relevant, ob die Tätigkeit wirtschaftlich selbstständig oder im Angestelltenverhältnis ausgeübt wird.

7. Bewilligungsantrag

Stellen Sie sicher, dass Ihr Diplom im NAREG (www.nareg.ch) eingetragen ist.

Der Antrag ist mittels Formular "Gesuch um Bewilligung zur Tätigkeit in einem Gesundheitsberuf in eigener fachlicher Verantwortung" und den darin aufgeführten Beilagen per Post einzureichen.

8. Berufsausübung / Pflichten

Die Berufspflichten von Optometristinnen und Optometristen sind in Art. 16 GesBG geregelt.